

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	GB 1 Stadtentwicklung, Bauen und Mobilität
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in	Torsten Werbeck
	Telefon (0202)	563 - 5064
	Fax (0202)	563 - 4759
	E-Mail	Torsten.Werbeck@stadt.wuppertal.de
	Datum:	01.02.2024
	Drucks.-Nr.:	VO/0132/24 öffentlich
Sitzung am Gremium		
28.02.2024 BV Elberfeld		Beschlussqualität
		Entscheidung
Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW - Sperrpfosten Am Neumarkt		

Grund der Vorlage

Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW

Beschlussvorschlag

Der Bürgerantrag wird abgelehnt.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Meyer

Begründung

Die Sperrung des Neumarktes ist verkehrlich nicht erforderlich. Dem Petenten wurde bereits vom Verwaltungsgericht Düsseldorf ausführlich erläutert, dass die Aufstellung von zusätzlichen Verkehrszeichen oder bauliche Maßnahmen keine geeigneten Maßnahmen zur Verhinderung von Ordnungswidrigkeiten sind. Die wirksamste Methode um Verkehrsordnungswidrigkeiten zu verhindern, ist die regelmäßige Überwachung solcher Bereiche. Weiter würde sich durch eine Absperrung der Verkehr für die Andienung nur verlagern und dann zusätzlich über die Grabenstraße/Kerstenplatz in den Bereich hineinfahren und herausfahren.

Das Argument, dass der Laurentiusplatz von der Friedrich-Ebert-Straße auch abgesperrt sei, kann nicht nachvollzogen werden. Der Platz „Neumarkt“ gehört zur zentralen Fußgängerzone Elberfeld. Diese darf zu bestimmten Zeiten zum Anliefern befahren werden.

Der Laurentiusplatz ist generell uneingeschränkt als Fußgängerzone gewidmet und die Zufahrt über den Platz ist nur zu den vorhandenen privaten Stellplätzen der Kirche erlaubt.

Aus diesem Grund sind die beiden Plätze aus straßenrechtlichen und straßenverkehrlichen Gründen nicht zu vergleichen.

Da es sich hier nicht um eine widmungsrechtliche Frage handelt und es sich bei Sperrpfosten um eine bauliche Maßnahme des Straßenbaulastträgers handelt, ist hier die BV-Elberfeld für die Entscheidung zuständig.

Aus den vorgenannten Gründen ist der Antrag abzulehnen.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

☒ neutral /nein

☐ ja, positive Auswirkungen

☐ ja, negative Auswirkungen

Begründung: Keine Veränderung aufgrund der Bürgeranregung.

Kosten und Finanzierung

entfällt

Zeitplan

entfällt

Anlagen

Bürgerantrag Nr.284/23 gemäß § 24 GO NRW